

**1. Antrag auf Benutzung der Werkstätten
außerhalb der Dienstzeit der Lehrkräfte für besondere Aufgaben**

Antragsteller: _____

(Anschrift und Telefon): _____

Ich möchte in folgenden Werkstätten (Raum Nr. _____) arbeiten:

und zwar von _____ bis _____

montags bis freitags bis 19.30 Uhr (in der vorlesungsfreien Zeit bis 18.30 Uhr) darüber hinaus abends bis _____ Uhr und Samstag/Sonntag/Feiertag (Nichtzutreffendes bitte streichen).

Kurze Bezeichnung der geplanten Arbeit: _____

es wird als 2. Person anwesend sein: _____

Mit den Geräten, die ich benutzen werde sowie den Unfallverhütungsvorschriften bin ich vertraut. Von den umstehend abgedruckten Benutzungsbedingungen habe ich Kenntnis genommen und erkenne sie als für mich verbindlich an.

(Unterschrift des Antragstellers)

2. Stellungnahme des betreuenden Professors oder Dekans

Aufgrund der Studiensituation des Antragstellers/der Antragstellerin ist die beantragte zusätzliche Arbeitszeit notwendig.

(betreuender Professor oder Dekan)

3. Genehmigung der Werkstatt-/Labor-/Atelierbenutzung

Benutzung antragsgemäß genehmigt: _____
(Lehrkraft für besondere Aufgaben oder Professor)

3.1 Genehmigung für einen Schlüssel Nr. _____
(Lehrkraft für besondere Aufgaben oder Professor)

4. Genehmigung für einen Schlüssel für die Eingangstür

(Unterschrift des Dekans)

5. Empfangsbestätigung (erst bei Schlüsselaushändigung unterschreiben!)

Ich habe folgende Schlüssel auf eigene Verantwortung erhalten:

No.: _____

Bei Verlust oder Nichtrückgabe werde ich an die Hochschule je Schlüssel 50,-- € bar bezahlen.

Die Schlüssel werden von mir nicht an andere Personen weitergegeben noch dazu benutzt, anderen Personen Einlass in die Hochschule oder deren Räume zu gewähren. Die Schlüssel werden nach Ablauf der Berechtigung pünktlich und unaufgefordert von mir zurückgegeben.

(Unterschrift des Antragstellers)

bitte wenden

Benutzung der Werkstätten außerhalb der Dienstzeiten der Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Die Benutzung der Werkstätten der Hochschule für Gestaltung ist grundsätzlich nur innerhalb der Dienstzeiten der jeweiligen Werkstattleiter (Lehrkräfte für besondere Aufgaben) zulässig.

Darüber hinaus kann Studenten der Hochschule im Einzelfall ausnahmsweise die Nutzung gestattet werden, wenn er/sie ohne eigenes Verschulden seine Studien- bzw. Diplomarbeiten nicht innerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten hat fertigen können.

Die Nutzung einer Werkstatt ohne Anwesenheit der zuständigen Lehrkraft für besondere Aufgaben ist auch dann nur unter Berücksichtigung folgender Bedingungen zulässig:

1. Der Student/die Studentin muss über die notwendige Fachkenntnis verfügen, um die Werkstatt sachgemäß und unter Berücksichtigung der Unfallvorschriften zu benutzen.
2. Die Nutzung erfolgt auf eigenes Risiko, d.h. der Nutzer hat alle während seines Aufenthaltes entstehenden Schäden zu ersetzen.
3. Aus Sicherheitsgründen muss stets eine zweite Person mit in der Werkstatt sein. Sie ist vom Antragsteller zu benennen. Es muss sich um ein sachkundiges Mitglied der Hochschule handeln.
4. Der Student/die Studentin muss sich verpflichten, keinen anderen Personen Zutritt zur Werkstatt zu gewähren. Ein Verstoß hiergegen kann zum Entzug der Nutzungserlaubnis führen.
5. Eine Stunde vor Schließung des Hauses, d.h. in der Vorlesungszeit um 19.00 Uhr, außerhalb derselben um 18.00 Uhr muss der Nutzer zum Verlassen der Werkstatt bereit sein.
6. Die Werkstatt ist vor Verlassen in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
7. Sofern das Verlassen innerhalb der Dienstzeiten des Hausmeisters erfolgt, ist dieser hierüber zu informieren.

Achtung wichtige Neuregelung

Werkstattsscheine, und damit die Schlüssel oder Code-Karten werden nur noch auf Zeit ausgegeben. Studierende, die nach den festgelegten Zeiträumen die ausgegebenen Schlüssel oder Code-Karten nicht zurückgeben, werden zukünftig keine Schlüssel oder Code-Karten für die betroffenen Räume erhalten.

gez. Prof. Bernd Kracke
Präsident